

**Pfarrcaritas Kindergarten & Krabbelstube
Langenstein**

**Schulstrasse 11
4222 Langenstein**



Pfarrcaritas - Kindergarten & Krabbelstube
Schulstraße 11
A-4222 Langenstein
Tel. + Fax 07237 / 50 52
KG411222@pfarrcaritas-kita.at

**Kindergartenordnung für den Pfarrcaritas-Kindergarten
Langenstein**

geltend ab September 2023

1. Betrieb eines Kindergartens

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Die Pfarrcaritas St. Georgen/Gusen betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Jeweils gültigen Oö. Kinderbetreuungsgesetzes mit Änderungen.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1 Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2 Die Hauptferien beginnen am ersten Samstag im August und dauern 4 Wochen.
- 2.3 Die Weihnachtsferien beginnen am 27. Dezember und enden am 5. Jänner.
Für angemeldete Kinder wird bei ausreichendem Bedarf einige Tage in der 1. Woche im Jänner 2024 ein Journalbetrieb angeboten.
- 2.4 Die Osterferien beginnen mit der Karwoche und enden am Ostermontag.
Von Montag bis Freitag in der Karwoche wird ebenfalls ein Journalbetrieb angeboten.
- 2.5 An einigen Fenstertagen ist der Kindergarten geschlossen. Den Plan für diese Schließtage erhalten Sie am Beginn des Kindergartenjahres.
- 2.6 Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich vor Beginn des neuen Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
Schulfreie Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann

3. Öffnungszeit

- 3.1 Die Öffnungszeit des Kindergartens ist:
 - von Montag bis Freitag
 - von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr (Halbtagsbetrieb)
 - von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr (Halbtagsbetrieb mit Mittagsbetreuung)
 - Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Ganztagsbetrieb)
 - Freitag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
- 3.2 Frühbetreuung ist täglich von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr nach der Bedarfserhebung möglich.
Eine Anmeldung ist erforderlich! Die Entscheidung erfolgt nach Bedarf durch den Erhalter

3.3 Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
Die Kosten für das Mittagessen sind in der Tarifordnung festgelegt.

3.4 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

4.. Sonstige Informationen

4.1 Vor Beginn des Kindergartenjahres haben die Eltern die Pflicht Allergien des Kindes schriftlich an die Leitung des Kindergartens zu melden.

Die Information über Allergene wurde in die Speisepläne aufgenommen.

Die ausführliche Liste über die möglichen Allergene wird neben dem Speiseplan an der Informationstafel ausgehängt.

Eltern, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung zu Mittag essen und persönlich gebracht/abgeholt werden, sind verpflichtet sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene im Essen zu informieren.

Eltern, deren Kinder im Kindergarten das Mittagessen einnehmen und mit dem Bus heimfahren, können sich auf unserer Homepage www.kindergartenlangenstein.jimdo.com über den Speiseplan und die Allergene informieren.

Wir ersuchen Sie die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen. Die Pädagogin und/oder Leitung ist unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

Über Allergene von im Kindergarten zubereiteten Speisen werden Sie am Beginn des Kindergartenjahres getrennt informiert.

5. Aufnahme in den Kindergarten

5.1 Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

5.2 Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Kindergartenpflicht besteht nur für Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt.

5.3 Für Kinder deren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Langenstein ist, ist der Elternbeitrag entsprechend gültiger Tarifordnung zu entrichten. Die Abrechnung für Kinder deren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Langenstein ist erfolgt durch die Gemeinde Langenstein.

5.4 Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich zu den ausgeschriebenen Anmeldetagen oder nach Terminvereinbarung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) Impfbescheinigung.
- c) Ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind Pass-Untersuchung.
- d) Meldezettel
- e) Sozialversicherungsnummer des Kindes.
- f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- g) Bankverbindung (ausgefüllte Sepa Lastschrift für Abbuchung)

5.5 Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird vom Platzangebot und von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht und gilt jeweils nur für ein Kindergartenjahr. Eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde ist bei Anmeldung vorzulegen

5.6 Für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt, besteht die Kindergartenpflicht – und zwar an 5 Tagen in der Woche und mindestens 20 Stunden wöchentlich. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben und für den Bildungsauftrag erforderlich.

5.7 Auch für die anderen Kinder ist ein regelmäßiger Kindergartenbesuch vorgesehen. Wenn kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt, kann der Rechtsträger die Aufnahme widerrufen.

6. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:

- a) Die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- c) Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt
- d) Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

8.1 Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen Kostenersatz einzuheben.

8.2 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

8.3 Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

8.4 Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass bei einem Übertritt Ihres Kindes von bzw. in eine andere Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Krabbelstube) ein Austausch zwischen den Pädagoginnen stattfinden darf, damit der bestmögliche Übertritt für das Kind gewährleistet werden kann.

8.5 Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen direkt bei der Anmeldung oder schriftlich durch eine Bedarfserhebung einzubringen.

8.6 Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

8.7 Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

9. Pflichten der Eltern

9.1 Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der

Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen Kostenersatz (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.

- 9.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 9.3 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 9.4 Die Eltern leisten einen jährlichen Materialbeitrag welcher zu Gänze für erforderliches Bastelmaterial während des Kindergartenjahres eingesetzt wird. Dieser ist in der Tarifordnung festgelegt. Für den Besuch von Veranstaltungen kann zusätzlich ein Beitrag eingehoben werden.
- 9.5 Zu Beginn jedes Kindergartenjahres ist eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes, Angaben über bestehende Allergien, sowie eine Einverständniserklärung über die Abgabe von Kaliumjodidtabletten (Vordrucke) vorzulegen.
- 9.6 Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit Ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten dürfen den Kindern grundsätzlich **keine Medikamente** verabreicht werden.
- 9.7 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- 9.8 Bei Kindern, die den Kindergarten das letzte Jahr vor Schuleintritt besuchen **besteht die Kindergartenpflicht** (5 Tage in der Woche – mindestens 20 Wochenstunden). Jedes Fernbleiben ist zu melden und schriftlich zu entschuldigen.
- 9.9 Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt **mindestens fünf Wochen** pro Kindergartenjahr, davon **mindestens zwei Wochen durchgehend**, **Ferien** außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 9.10 Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der **Aufsicht geeignet** sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Bei Abholung durch minderjährige Beauftragte (ab vollendetem 16. Lebensjahr) muss vor Abholung eine schriftliche Bestätigung für die Abholung bei der Kindergartenleitung abgegeben werden. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes im Kindergarten; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 9.11 Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 9.12 Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe und Turnkleidung. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

9.13 Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

9.14 Die Eltern sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen bei den Kindern durchgeführt oder bei Bedarf weitere Experten (z.B. mobile Sonderkindergartenpädagogin) hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der Gruppenführenden Kindergartenpädagogin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.

9.15 Bei Änderung Ihrer Adresse oder Telefonnummer ersuchen wir um sofortige Bekanntgabe.

10 Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

September 2023


.....
Ferdinand Reisinger - Mandatsnehmer

✕

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte